

## **Satzung des Jugendfonds Landkreis Freudenstadt e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Jugendfonds Landkreis Freudenstadt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Jugendfonds Landkreis Freudenstadt e.V.“.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister VR430569 eingetragen. Gegründet wurde er am 30.11.2000, der Sitz in Freudenstadt.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Jugendfonds ist die Förderung lokaler Jugendinitiativen. Er hat die Aufgabe, im Landkreis Freudenstadt bestehende oder neue Vorhaben, Projekte oder Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit ideell und materiell zu unterstützen und fachlich zu begleiten. Maßgeblich sollen dabei die in den Handlungsempfehlungen der Jugend-Enquete-Kommission „Jugend-Arbeit-Zukunft“ (Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 12/3570) enthaltenen Vorstellungen umgesetzt werden:

- Unterstützung besonderer Fördermaßnahmen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf;
- Schulbegleitende Hilfen: Betreuung und Beratung von jugendlichen Spätaussiedlern, insbesondere in der Hauptschule und im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ);
- Jugendsozialarbeit: Beratung und Unterstützung von benachteiligten Jugendlichen (insbesondere in schwierigen Lebenslagen);
- Unterstützung von projektorientierten örtlichen Initiativen der offenen Jugendarbeit sowie der Jugendarbeit von Verbänden und Vereinen;
- Förderung von Kooperationsmodellen zwischen Schule und Jugendarbeit, insbesondere mit gemeinwesenorientierter Zielrichtung;
- Jugend und Medien: Unterstützung von Projekten und Initiativen, die Jugendlichen den Zugang zu neuen Medien ermöglichen;

- Unterstützung weiterer Projekte mit spezifischer Bedeutung für die Jugend in Kreis und Region;
- Unterstützung von Jugendagenturen als Anlaufstelle für Jugendliche und Eltern sowie als Vernetzungs- und Kontaktstellen für Institutionen, die Jugendliche am Übergang von der Schule in die Arbeitswelt begleiten;
- Kommunale Kriminalprävention
  - \* Prävention gegen Sucht, sexuellen Missbrauch, Gewalt und andere Gefahren
  - \* Trainingsprogramme zur gewaltfreien Konfliktbewältigung
  - \* Täter-Opfer-Ausgleich;
- Begleitete Patenschaften für benachteiligte Kinder und Jugendliche, Schüler, Mentoren;
- Förderung der Beziehungen zwischen Alt und Jung im Rahmen von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement;
- Förderung bei der Entwicklung von Formen generationenübergreifenden Lebens und Lernens.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Freudenstadt. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 4 Fördergrundsätze**

1. Die Zuwendungen des Fonds sind freiwillige Leistungen. Sie werden auf Antrag gewährt.
2. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen des Vereins besteht nicht. Seine Leistungen sind nachrangig gegenüber anderen Ansprüchen.

3. Mit Mitteln des Fonds können auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder die Werbung für Lehrstellen finanziert werden.
4. Auf Anforderung muss bei der Gewährung von Zuwendungen aus dem Fondsvermögen vom Zuwendungsempfänger der Nachweis zweckentsprechender Verwendung der Mittel erbracht werden.
5. Werden die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, so sind sie zurückzuzahlen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des

Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 7 Ausstattungskapital**

Bei Vereinsgründung bringt der Landkreis Freudenstadt einen vom Land für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Startbeitrag ein. Daneben bringt der Landkreis Freudenstadt ein Ausstattungskapital in Höhe von 61.355,00 EUR ein.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen**

1. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt der Vorstand. Wünschenswert ist eine Förderung auch durch verschiedene Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen.
2. Folgende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit:
  - die Mitglieder des Vorstands
  - Städte und Gemeinden
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die Förderung von lokalen Jugendinitiativen durch den Verein erfolgt aus den Kapitalerträgen, aus den Mitgliedsbeiträgen aber auch durch Akquirierung einmaliger Spenden, sowie durch die Zuweisung von Geldbußen.
5. Der Kapitalgrundstock darf einen Betrag von 20.500,00 EUR nicht unterschreiten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Tätigkeit in den Organen erfolgt ohne Entgelt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand hat höchstens fünfzehn Mitglieder. Ihm gehören als geborene Mitglieder an
  - der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Freudenstadt
  - der/die Jugendamtsleiter/in des Jugendamtes Freudenstadt
  - der Kreisjugendreferent/in des Landkreises Freudenstadt
  - ein/e Vertreter/in der Agentur für Arbeit
  - ein/e Vertreter/in des Amtsgerichts Freudenstadt oder Horb
  - ein/e volljährige/r Vertreter/in des Kreisjugendrings
  - ein/e Vertreter/in des Staatl. Schulamtes
  - ein/e Vertreter/in der Polizei
  - zwei Mitglieder des Gemeindetags Baden-Württemberg, Kreisverband Freudenstadt
  - bis zu 4 weitere Mitglieder aus der Mitgliederversammlung (die Amtsdauer beträgt vier Jahre)

Das Einverständnis der geborenen Mitglieder ist einzuholen.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Scheidet ein geborenes Mitglied aus, kann der Vorstand ebenfalls einen Nachfolger wählen.

2. Der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Freudenstadt ist Vorsitzender des Vereins gem. § 26 BGB. Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus dem Vorstand.
3. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einzeln vertreten. Die Vertretungsmacht ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.600,00 EUR der gesamte Vorstand entscheidet. Im Innenverhältnis wird der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.

## **§ 11 Zuständigkeit, Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere die Festlegung der Fördergrundsätze, die Vergabe der Fördermittel bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR und die Begleitung der geförderten Maßnahmen.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Für die Einberufung gilt eine Frist von zwei Wochen, die in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden kann.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein vertretungsberechtigtes Mitglied. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich gefasste Beschlüsse aufführt.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Arbeitsgremien einrichten und auch wieder auflösen. Diese Gremien können mit der Wahrnehmung vorübergehend oder dauerhaft wahrzunehmender Aufgaben betraut werden, insbesondere mit der Vorbereitung und Durchführung von Projekten. Diese sollen von einem Vorstandsmitglied geleitet werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresschlussrechnung;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Wahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 10 Abs. 1;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
  - Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgremien;
  - Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln, sofern die Summe im Einzelfall mehr als 25.000,00 EUR beträgt;
  - Beschlussfassung über Anträge;
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, als Jahreshauptversammlung vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
2. Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Frist

beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet der Vorstand.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. In deren Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter vom Vorstand zu bestimmen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder und der Zustimmung des/der Vorsitzenden beschlossen werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Datenverarbeitung**

1. Der Verein darf unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der ergänzenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben die persönlichen Daten seiner Mitglieder speichern, verändern, löschen und nutzen.
2. Die Daten der Mitglieder werden auch zum Zwecke der Mitgliederverwaltung einschließlich des Beitragseinzugs verwendet. In diesem Zusammenhang werden sie Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter oder Aufgaben im Verein erfordern.
3. Zum Beitragseinzug darf die Geschäftsstelle die notwendigen Daten der Mitglieder an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitersparende Möglichkeit des Sepa-Lastschriftverfahrens zu nutzen. Gleiches gilt in Bezug auf andere Zahlungen an den Verein zu nutzen.
4. Neben Absatz 2 darf der Vorstand Mitgliedsdaten auch an Angestellte und/oder ehrenamtlich tätige Personen des Vereins weitergeben, soweit dies für vereinseigene Zwecke notwendig ist.
5. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Für den Erlass der Datenschutzordnung gilt § 17.

## **§ 17 Vereinsordnungen**

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe eine Vereinsordnung geben.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für den Erlass, Änderungen und Aufhebungen einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf verfasst werden, z.B.: Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitrags- und Gebührenordnung, Wahlordnung, Ehrenordnung, Datenschutzordnung usw.

Zu ihrer Wirksamkeit werden die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekannt gegeben.

## **§ 18 Geschäftsstelle**

1. Beim Kreisjugendring Freudenstadt e.V. wird die Geschäftsstelle des Vereins eingerichtet.



2. Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ein Vertreter der Geschäftsstelle nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil und führt das Protokoll.
3. Die Geschäftsstelle verwaltet das Vermögen des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie erstattet der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenbericht. Bewilligungen und Zahlungen darf sie nur nach den Beschlüssen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung aussprechen und leisten.

### **§ 19 Prüfung der Rechnungsführung**

Die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins wird dem Rechnungsprüfungsamt des Landratsamts Freudenstadt übertragen.

### **§ 20 Auflösung und Liquidation**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt wird und von mindestens drei Vierteln der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließt.
3. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Das nach Beendigung vorhandene Vermögen fällt zweckgebunden an den Landkreis Freudenstadt. Bei Auflösung des Jugendfonds innerhalb von 10 Jahren nach Auszahlung des Landeszuschusses sind 50 % der ursprünglichen Landeseinlage (20.000,00 DM = 10.226,00 EUR) an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zurückzuzahlen. Bei einer späteren Auflösung des Jugendfonds wird auf die Rückzahlung der Landeseinlage verzichtet, sofern die entsprechenden Mittel zum Zwecke der Jugendförderung im Landkreis Freudenstadt verwendet werden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
6. Es wird das Logo der Jugendinitiative Baden-Württemberg verwendet mit der Unterschrift „Jugendfonds Landkreis Freudenstadt e.V.“.

Freudenstadt, den 09.07.2019



1.Vors. Dr. Rückert